



1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Frickenhausen (BGS / WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Frickenhausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 9 a Abs. 2 enthält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Dauerdurchfluss (Q3)	entspricht	Nenndurchfluss (Qn)	€ / Jahr
4 m ³ /h		2,50 m ³ /h	20,00 € (netto)
10 m ³ /h		6,00 m ³ /h	50,00 € (netto)
16 m ³ /h		10,00 m ³ /h	80,00 € (netto)

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **2,29 € (netto)** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **2,29 € (netto)** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.11.2019 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Frickenhausen am Main zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27.11.2019 angeheftet und am 11.12.2019 wieder abgenommen.

Frickenhausen am Main, 12.12.2019

gez.

Laudenbach
1. Bürgermeister